



Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(16.02.2021)

Coronaschutzverordnung – Auswirkungen auf den Rehabilitationssport

Bund und Länder haben sich auf der Bund-Länder-Konferenz am 10.02.2021 auf eine Verlängerung der bisherigen Corona-Maßnahmen bis zum 07.03.2021 verständigt. Auch wenn in einzelnen Bereichen (z.B. Öffnung der Friseurbetriebe, teilweise Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in Schulen) erste Lockerungen erfolgen, gelten weiterhin die Maßnahmen der Coronaschutzverordnung NRW, die Auswirkungen auf den Sport im allgemeinen und den Rehabilitationssport haben. Weitere Beschlüsse der Bundes- und Landesregierung sind abzuwarten.

Die Coronaschutzverordnung NRW ist in der jeweils gültigen Fassung auf dem Landesportal NRW hinterlegt: [210215 coronaschvo ab 16.02.2021 lesefassung.pdf \(land.nrw\)](#)

Ebenso informiert das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW über die entsprechenden Regelungen: [Corona-Regeln - die wichtigsten Informationen zur aktuellen Schutzverordnung für Nordrhein-Westfalen | Arbeit.Gesundheit.Soziales \(mags.nrw\)](#)

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass die Durchführung von Rehabilitationssport weiterhin, ebenso wie der übrige Sportbetrieb, **nicht** möglich ist.

Das derzeitige Verbot wird ausdrücklich von der Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt des Landes Nordrhein-Westfalen Frau Milz in einem Brief an die Leistungserbringerverbände unterstrichen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf §9 der Coronaschutzverordnung NRW: „(...) 1 Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen (...) unzulässig ist. Die für die in Satz 1 genannten Einrichtungen Verantwortlichen haben den Zugang zu der Einrichtung entsprechend zu beschränken. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, von Sportanlagen ist unzulässig.(...)“ und verdeutlicht, dass somit auch der Rehasport in diesen Anlagen untersagt ist. Des Weiteren wird in dem Brief auf den Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz ([210125 BKat zur CoronaSchVO vom 7. Januar 2021 \(land.nrw\)](#)) aufmerksam gemacht, der bei Nichtbeachten dieser Verordnung greift.

Soforthilfe Sport des Landes NRW verlängert

Die Antragsfrist wurde bis zum 15.03.2021 verlängert und bietet somit weiterhin die Möglichkeit Unterstützungen zu beantragen. Vereine, die bereits eine Soforthilfe erhalten haben, sind nicht von weiteren Förderungen ausgeschlossen. Die Abwicklung erfolgt über das Förderportal des Landessportbundes NRW <https://foerderportal.lsb-nrw.de/startseite>.

Abschließend möchten wir alle Verantwortlichen in den Mitgliedsorganisationen bitten, weiterhin die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung zu beachten, um einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten. Wir alle hoffen, dass dies gelingt und der Sportbetrieb schnellstmöglich wieder aufgenommen und normalisiert werden kann.

Bleiben Sie gesund!